

Nr. 503.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Wilhelm D a c h w i t z -Essen,
Chefredakteur B a e c k e r ,
Mitglied des preuss. Landtags -Berlin,
Rektor M e n k e - Guben,
Stadtverordnete R ö t g e r -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Schicksalswürfel “

der Universum - Film A.G. in Berlin zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : von M o n b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Die Vorentscheidung vom 12. August 1929 - Nr. 23133 - war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. August 1929 - Nr. 23229 - wird zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der von der Prüfstelle zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen zugelassene Bildstreifen spielt im indischen

Dschungel

Dschungel und hat nach der ihm beigegebenen zutreffenden Beschreibung folgenden Inhalt :

König Sohat benutzt eine Tigerjagd, um seinen Vetter und Nachbarn, König Ranjit, zu ermorden, um dessen Reich für sich zu gewinnen. Den Mord verübt Kirtikar, der Vertraute Sohats, der Ranjit einen vergifteten Pfeil in den Rücken schießt. Der Verwundete wird in die Hütte Kanwa's, eines Einsiedlers, gebracht, der ein berühmter Heilkundiger ist. Von Kanwa und Sunita, seiner Tochter, gepflegt, gesundet Ranjit. Er verliebt sich in Sunita und veranlasst sie, mit ihm zu fliehen. Sohat, der ihn überrascht hat und Sunita für sich besitzen möchte, fasst einen teuflischen Plan : Er lässt von Kirtikar König Ranjit's Amulet und Dolch entwenden. Dann ersticht Kirtikar den alten Kanwa und legt Ranjit's Amulet und Dolch neben die Leiche.

Ranjit ist inzwischen mit Sunita in die Hauptstadt seines Reiches eingezogen und bereitet die Hochzeit. Ein Bote meldet Sunita den Tod ihres Vaters und übergibt ihr Amulet und Dolch, die bei dem Toten lagen. Entsetzt erkennt Sunita Ranjit's Eigentum und flieht vom Hof des Königs, den sie für den Mörder ihres Vaters hält. Sohat lässt die Entflohene auf sein Schloss bringen und versucht ihre Liebe zu gewinnen. Raghunat, Ranjit's Kanzler, folgt Sunita und klärt sie über die Unschuld seines Herrschers auf. Reumütig kehrt Sunita zu Ranjit zurück, der ihr verzeiht. Der wahre Mörder Kirtikar wird, um sein Schweigen zu erkaufen, zum Statthalter ernannt
und

und Sohat lässt eine Giftschlange in sein Lager verstecken, die ihm im Schlaf den tödlichen Biss beibringt. Sterbend gesteht er, dass er Kanwa ermordet hat.

Zur Hochzeit Ranjit's mit Sunita ist auch Sohat geladen. Sein Geschenk sind kunstvolle Würfel. Er verführt Ranjit zum Spiel mit den Würfeln, die gefälscht sind. Trügerisch lässt er ihn erst gewinnen, dann aber, als Königreich gegen Königreich gesetzt ist, macht er von dem nur ihm bekannten Geheimnis der Würfel Gebrauch. Ranjit, der sein Königreich verloren hat, bietet sich selbst zum Einsatz und wird Sohats Sklave. Sunita folgt dem Zug Sohats, in dem Ranjit gefesselt in Sklavenkleidern abgeführt wird. Sohat versucht, sie für sich zu gewinnen und benutzt, als er nichts erreicht, ihre Liebe zu Ranjit, um ans Ziel seiner Wünsche zu kommen; er lässt Ranjit auspeitschen und stellt Sunita anheim, ihn durch ihre Hingabe zu befreien. Durch Zufall wird das Geheimnis der Würfel entdeckt und Ranjit von seinen Kriegern befreit und wieder eingesetzt. Sohat stürzt sich in einen Abgrund.

II. Gegen die den Bildstreifen zulassende Entscheidung hat der Vorsitzende die Amtsbeschwerde erhoben mit dem Ziel, dem Bildstreifen die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen zu versagen. Das Rechtsmittel wird von ihm, wie folgt, begründet:

Der Bildstreifen wirke nicht als Märchenfilm, da er jede als märchenhaft übernatürlich vom logischen Verlauf durch Eingreifen märchenhafter Kräfte abweichende Scene vermeide.

meide. Spiel und Photographie, prachtvolle Landschaften mit ausgezeichneten Aufnahmen unterstützten den Eindruck der Wirklichkeitstreue.

Der Bildstreifen sei aufgebaut auf dem Willen des Königs Sohat, seinen Nachbarkönig Ranjit unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu beseitigen. Vergiftete Pfeile, falsche Würfel, Betrug, Fortführung in die Sklaverei, Qualen, Vorwürfe, Verächtlichmachung würden dazu angewendet, ohne dass ein einziges Mal ein Motiv gegeben würde. Zu den Gewalttaten gegen König Ranjit kämen : Meuchelmord an Kanwa, Entführung und Bedrohung von Sunita, Hinlenken des Mordverdachts auf Ranjit, Tötung des Vertrauten durch die Giftschlange. Die Gesamthandlung sei unpsychologisch, nirgends motiviert, ohne Exposition bis zum Schluss, vereinige also sowohl die Verbotgründe des Entsittlichenden und Verrohenden, als der Gefährdung der geistigen und sittlichen Gesundheit und die Gefahr der Phantasieüberreizung. Die Bestrafung des Schuldigen - hier durch Selbstmord - und die Reinigung Ranjits vom Spielteufel - symbolisiert durch Schwur und Wegwerfen der Würfel - wirkten auf jüngere Kinder nach der Fülle verbrecherischer Handlungen nicht mehr als Ausgleich und Strafe, bzw. Anfang der Besserung. Kritische Beschauer würden sich vielmehr sagen, dass Ranjit sein Versprechen mehrfach nicht gehalten und im übrigen auch nur die falschen Würfel weggeworfen hat.

III. Die Beschwerde ist nach § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zulässig, aber nicht begründet.

Der

Der Bildstreifen ist eine Legende (Akt I, Vortitel e).
Er spielt im indischen Dschungel (Akt I, Titel 1). Die
Handlung ist phantastisch.

Es trifft zu, dass in dem Bildstreifen die in der Be-
schwerde aufgeführten Verbrechen vorkommen. Alle diese Ver-
brechen werden jedoch auf eine Weise ausgeführt - erwähnt
sei nur die Verwendung vergifteter Pfeile, Tötung durch
Giftsehlangen, Abführung in Sklaverei -, die eine Uebertrag-
barkeit auf deutsche Kindergemüter ausschliesst. Der durch
die Verbrechensart, das entlegene Geschehensgebiet der Hand-
lung und ihren legendären Charakter geschaffene Abstand
schliesst eine unmittelbare Gefährdung jugendlicher Be-
schauer aus. Unwirklichkeit und Fremdartigkeit der Hand-
lung verhindern jeglichen Anreiz zu verbrecherischer Be-
tätigung. Die Verbrechen selbst sind meist nur angedeutet,
sodass von einer Realistik der Darstellung im Sinne der
Entscheidung der Oberprüfstelle vom 26. Januar 1927 - Nr.
101 - nicht gesprochen werden kann. Der Bildstreifen ist
daher weder geeignet, auf Jugendliche entsittlichend zu
wirken noch auch ihre sittliche oder geistige Entwicklung
nachteilig zu beeinflussen (§ 3 Abs.2).

Es trifft auch nicht zu, dass, wie die Beschwerde an -
nimmt, dem Bildstreifen der moralische Ausgleich fehle.
Sohat vernichtet sich im deutlichen Bewusstsein seiner
Schuld. Auch an der Ernstlichkeit des Schwures Ranjits
(Akt VIII, Titel 12) besteht nach dem Voraufgegangenen

kein

kein Zweifel. Im übrigen könnte auch im Fehlen einer Sühne für begangene Verbrechen nicht in jedem Fall ein Verbotsgrund gesehen werden (Urteil vom 18. Februar 1927 -Nr. 187-), ebensowenig wie bei einer legendären Darstellung, wie der vorliegenden, die Motivierung des Verbrechens Voraussetzung für die Zulassung ist.

Endlich war auch eine verrohende Wirkung des Bildstreifens nicht festzustellen, einmal, weil ihm aus den eingangs angeführten Gründen eine subjektiv verrohende Wirkung nicht innewohnt (Urteile vom 1. März, 4. Juni 1924 und 19. Februar 1925 - Nr. 12, 244 und 80-), und sodann, weil die objektiv rohen Handlungen - der Mordversuch an Ranjit, die Ermordung Kanwa's, der Schlangentod des Vertrauten und die Auspeitschung Ranjits - mit anerkennenswerter Dezenz behandelt und nur angedeutet werden.

IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13, 16 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:

Friedrich



Becker

Regierungsübersekretär.